



Satzung

Stand 29.03.2025

Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt-Registergericht
Satzung des Kleingärtnervereins „An den Golfplätzen e.V.“

im Folgenden kurz „Verein“ genannt

Satzungsinhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**
- § 2 Stellung des Vereins**
- § 3 Zweck des Vereins**
- § 4 Aufgaben des Vereins**
- § 5 Mitglied**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis**
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses**
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 10 Organe und Verwaltung des Vereins**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Kassen- und Rechnungswesen**
- § 14 Kassenprüfung**
- § 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins**
- § 16 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein „An den Golfplätzen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist er unter der Nummer VR 874 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V. und im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt am Main.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Darmstadt

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Er ist auf sozialer Grundlage tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, im Sinne des § 52 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage, als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- 3 die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage,
4. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
5. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
6. Der Verein öffnet seine Gartenanlage/n für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

§ 5 Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Versendung einer E-Mail des Antragstellers an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail- Adresse des Vereins übersandt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle einer etwaigen Ablehnung dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme in den Verein werden jedem Mitglied eine Satzung und eine Gartenordnung ausgehändigt.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name und Vorname

Geburtsdatum

Anschrift, E-Mail, Telefon,

Dauer und Art der Mitgliedschaft, Funktionen im Verein

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes und des Landesverbandes (übergeordneter Verband) verpflichtet, die Daten an diesen weiter zu geben.

4. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Beitrags zahlende Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b) Fördernde Mitglieder sind Beitrags zahlende Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

a) das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied

- ▶ ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
- ▶ die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
- ▶ das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
- ▶ erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
- ▶ geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
- ▶ ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
- ▶ der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,

b) das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.

4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

a) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Klein-

gartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

- b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
- 5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
 - 6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
 - 8. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied beinhaltet unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist auch das Pachtverhältnis.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

- 1. Frei werdende Kleingärten werden vom Vorstand durch eine geführten Bewerberliste angeboten.

2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrages entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die

Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen.

4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so soll vom Pacht-nachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte gezahlt werden. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter

in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

8. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
 - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung) zu befolgen, seine finanziellen Verpflichtungen nach der Beitragsordnung zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet in den ersten sechs Monaten eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform oder per E-Mail, enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens mit Tagesordnung folgenden Tag einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ▶ Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - ▶ Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

- ▶ Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
 - ▶ Erledigung eingebrachter Anträge.
 - ▶ Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - ▶ Entgegennahme und Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes.
 - ▶ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - ▶ Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - ▶ Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
 - ▶ Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit laut Pachtvertrag sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
 - ▶ Genehmigung über Zahlungen von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - ▶ Genehmigung von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung).
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen am 28. Februar des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja– und Nein– Stimmen festzuhalten.

10. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter und 2 Wahlhelfer zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.

Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitglieder und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.

11. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmen-gleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	Rechner (Kassierer)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungs-berechtigt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die einen Garten gepachtet haben.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater, Obleute und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehren-amtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene Auf-wandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG in geleistet werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und der Betrag ist in einer Mitglieder-versammlung zu genehmigen.

8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
9. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal je Monat zusammen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
11. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
12. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitglieder-Versammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.